ERSATZERKLÄRUNG EINER BESCHEINIGUNG

(Art. 46 D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000)

ERSATZERKLÄRUNG DES NOTARIETÄTSAKTES VON TATSACHEN, ZUSTÄNDEN UND PERSÖNLICHEN EIGENSCHAFTEN, WELCHE IN DIREKTER KENNTNIS DES ERKLÄRERS SIND

(Art. 47 D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000)

….... Unterfertigte Name ................………..……............................................... Zuname ..........................……..................................... , geboren in .......................…............................ (Prov. ..... ), am ............................ wohnhaft in ....…………....................................................... (Prov. ..….. ), Straße ............................................................................... ,

**Verwaltungsangestellter 󠅲 󠅲󠅲 󠅲 akademischer Bediensteter 󠅲󠅲 von UNIBZ vom ……………. bis zum ………………..**im Bewusstsein, dass gemäß den Artikeln 46 und 47 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 nicht wahrheitsgetreue Erklärungen oder Urkundenfälschung strafrechtlich verfolgt werden

ERKLÄRT

im Sinne des Artikels 76 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000

unter eigener Verantwortung,

󠅲 nach Erfüllung der Erfordernisse für die Beanspruchung einer Altersrente[[1]](#footnote-1) aus dem Dienstverhältnis aufgrund von Eigenkündigung ausgeschieden zu sein

󠅲 eine Dienstaltersrente zu beziehen und in keinem Dienstverhältnis mit UNIBZ in den 5 der Kündigung zwecks Pensionierung vorhergehenden Jahren gestanden zu haben.

…….. Unterfertigte erklärt in Kenntnis zu sein, dass die Bearbeitung der eingeholten personenbezogenen Daten gemäß Legislativdekret Nr. 196/2003 ausschließlich zum Zweck des Verfahrens, für welches die gegenständliche Erklärung abgegeben wird, erfolgt.

Ort und Datum …………………………….. Unterschrift(1) ……………….……………………

(1) Die gegenständliche Erklärung bedarf keiner beglaubigten Unterschrift, sofern die Erklärung, gemäß Artikel 38 des D.P.R. Nr. 445/2000, von der interessierten Person in Anwesenheit eines zuständigen Mitarbeiters der Universität unterschrieben wird oder unterschrieben und gemeinsam mit einer nicht beglaubigten Abschrift eines gültigen Erkennungsdokumentes an das zuständige Verwaltungsbüro übermittelt wird.

1. Art. 25 des Gesetzes 724/1994 [↑](#footnote-ref-1)